

**Herrenhaus.**

(24. Sitzung.)

Vizepräsident Fürst Fürstenberg eröffnet die Sitzung um 3 Uhr.

**Angelobung.**

Das im Hause zum erstenmal erschienene erbliche Mitglied Fürst Hugo Salin leistet die Angelobung.

**Konstituierung der Ausgleichskommission.**

Vizepräsident Fürst Fürstenberg teilt mit, daß sich die Ausgleichskommission konstituiert und gewählt hat: Zum Obmann Freiherrn v. Czedit, zum Obmannstellvertreter Freiherrn v. Plener.

**Zurückziehung des Antrages Diller.**

Freiherr v. Diller zieht seinen Antrag, betreffend die Förderung der Papierproduktion, zurück. Hierauf werde er durch das vom Landwirtschaftsminister im Abgeordnetenhaus bekanntgegebene Programm veranlaßt, welches die Förderung der agrarischen Produktion auf allen Gebieten beinhalte. Außerdem habe der Landwirtschaftsminister die Zusicherung gegeben, daß er die in dem Antrage enthaltenen Anregungen in bezug auf die Förderung der Papierproduktion im Auge behalten werde, und habe Anbauprämien und eventuell eine Erhöhung des Papierpreises angekündigt.

**Abänderung des Waffenpatents.**

Professor Freiber v. Eißelsberg überreicht einen Antrag, betreffend die Erlassung eines Gesetzes auf Abänderung des Waffenpatents.

**Einfluß von Erkrankungen auf die Arbeitsfähigkeit.**

Karl Hohenegg begründet seinen Antrag, durch welchen die Regierung aufgefordert wird, die Folgewirkungen des § 1154 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben, und wenn sich ergeben sollte, daß derselbe eine übermäßige Steigerung der Zahl der erkrankten und vorzeitigsten Erkrankungen verursacht haben sollte oder wenn er eine übertriebene Einschränkung des Einflusses geringfügiger Erkrankungen oder Verletzungen auf die Arbeitsfähigkeit bewirkt haben sollte, eine entsprechende Aenderung der Fassung dieses Paragraphen vorzulegen. Die Wirkungen dieser Bestimmung haben sich dadurch gezeigt, daß die Zahl der fehlenden Arbeiter von 5 bis 9 Prozent auf 20, ja selbst 30 Prozent gestiegen sei. Dadurch sei ein bedeutender Ausfall in der industriellen und gewerblichen Produktion entstanden, der besonders in der Kriegszeit empfindlich wirke. In Betracht komme auch der Umstand, inwieweit diese Bestimmung eine Störung des Verhältnisses zwischen Arbeiter einerseits und Unternehmer und Krankenkassendirekten andererseits herbeiführe. Der Krankenkassenarzt, der früher der veritrate Freund und Ratgeber des Arbeiters war, müsse heute häufig darüber entscheiden, ob das Unwohlsein und die Einstellung der Arbeit gerechtfertigt sei. Die Krankenkassen sind den gesteigerten Ansprüchen der Arbeiter ausgesetzt. Die Unternehmer begegnen jedem fernbleibenden Arbeiter mit einem gewissen Mißtrauen in der Richtung, ob er nicht durch die Bestimmung dieses Paragraphen gebotenen Verletzung anliege. Insbesondere laage sich jedoch der Ausfall in der Produktion geltend, der besonders in der Uebergangs- und in der Friedenswirtschaft fühlbar werden könne.

Der Antrag Hohenegg wird der sozialpolitischen Kommission zugewiesen.

**Neuereiche Beratung der Kriegsteuer.**

Berichterstatter Fürst Friedrich Lohkowitz referiert namens der Steuerkommission über das Gesetz, betreffend die Kriegsteuer. Die Kommission halte es für zweckmäßig, in der heutigen Sitzung keine neuen Änderungen des Gesetzes vorzunehmen, sondern vor die Konferenz mit den früheren Beschlüssen des Herrenhauses zu treten.

v. Himmernann erklärt, er stimme für die Anträge der Kommission. Gegen die Rückwirkung der Kriegsteuer auf das Jahr 1916 müsse er sich im Interesse der Steuermoral ganz entschieden aussprechen. Redner schildert seine Erfahrungen als Mitglied einer Personalsteuerveranschlagungs-Kommission. Was die Wahrheit der einkommen Einkommen anlangt, habe er in den ersten Jahren die allertraurigsten Erfahrungen gemacht. Es sei bezeichnend, daß vom Finanzministerium nach einer Geltungsdauer des Personalsteuergesetzes von über zwanzig Jahren eine allgemeine Amnestie erlassen wurde, um dadurch endlich die Steuerträger zu wahrheitsgetreuen Einkommnissen zu veranlassen.

Sektionschef Dr. Göttsch, einer unserer erfahrensten und tüchtigsten Referenten für Personalsteuern, wisse ganz genau, weshalb er gegen die Rückwirkung des Kriegsteuergesetzes Stellung genommen habe, da er sicher befürchtet, daß der daraus dem Staate zukommend, in keinem Verhältnis zu dem Schaden stehen würde, welcher den zukünftigen Einnahmen aus dem Durchbrechen des Prinzips, ein finanzielles Gesetz nicht rückwirkend zu gestalten, entstehen kann. Daß das erste Gesetz rückwirkend bis zu Kriegsbeginn gemacht werden mußte, war natürlich. Ganz anders verhalte es sich mit dem zweiten Gesetze, das, im Juni 1917 eingebracht, eigentlich nur die Gültigkeitsdauer des früheren Gesetzes zu verlängern hätte. Daß in demselben pro futuro eine erhöhte und bessere Erfassung der Kriegsgewinne ausgesprochen werde, finde Redner vollkommen gerechtfertigt. Die nur durch die Kriegskonjunktur entstandenen Gewinne müßten soweit als möglich vom Staate erfasst werden, da es nicht angehe, daß gewisse Kreise aus Verhältnissen Nutzen ziehen, unter welchen andererseits Millionen schwer geschädigt werden.

Uebrigens würde der größte Teil der über das Gesetz vom April 1916 erzielten Mehrgewinne im Herbst 1917 durch Investitionen oder infolge der Feuerung entstandener höherer Eigenausgaben fast vollständig aufgebraucht sein. Er würde wahrscheinlich nur bei Gesellschaften mit öffentlicher Rechnungslegung noch zu erfassen sein. Bedauerlich sei es, daß bei unserem Gesetze eine ungeredtfertigte Doppelbesteuerung dadurch entstehe, daß man weder die durch die hohen Kriegszusätze bedeutend erhöhte Einkommensteuer noch die Kriegsgewinnsteuer als Abzugsposten gelten läßt. Die Gründe, daß gewisse Kreise viel zu viel verdient hätten und daß der Staat zur Tilgung der ganz außergewöhnlichen Lasten sehr bedeutender Summen bedürfte, könnten auch im Jahre 1918 bei der sicher zu erwartenden Regelung der Erhöhung der Grundsteuer angeführt werden. Der gesamte Grundbesitz würde aber wie ein Mann gegen eine Jamulung Stellung nehmen, für das Jahr 1916 oder 1917 eine Erhöhung nachzuzahlen.

Wiel wichtiger als die Kriegsteuern in England oder Deutschland sei die Stellungnahme Ungarns in dieser Frage, das durch die großen Summen, welche es als Folge des Krieges durch seine Landwirtschaft erhalten hat, außerordentlich erparat ist und dadurch unseren Handel und der Industrie ein nicht zu unterschätzender Konkurrent werden wird. Der ungarische Finanzminister habe wohl ein neues Kriegsteuergesetz eingebracht, doch sei an die Annahme desselben durch den Reichstag mit den Eingen in dieser Höhe nicht zu denken. Weder der ungarische Finanzminister noch der Reichstag denke an irgend welche Rückwirkung. Die Ungarn wollen Handel und Industrie für die Uebergangswirtschaft und den Frieden stärken, und wissen ganz genau, daß der bei uns eingeschlagene Weg, der Industrie fast den gesamten Kriegsgewinn zu konfiszieren, gerade das Gegenteil dessen bewirken würde, das man beabsichtigt.

Die Industrie werde zur Aufrechterhaltung der Betriebe im alten Umfange durch die gewaltigen Preissteigerungen das drei- bis vierfache Kapital benötigen. Oesterreich sollte alle Anstrengungen machen, fremde Kapitalien heranzuziehen; bei der jetzt gelübten Steuergesetzgebung werden diese Kapitalien sich wahrscheinlich eher nach dem in jeder Beziehung entgegenkommenden Ungarn wenden und die ungarische Industrie werde dadurch einen ungeahnten Aufschwung nehmen. Aus diesen Gründen summe Redner gegen die Rückwirkung des Gesetzes auf das Jahr 1916. (Beifall und Handklatschen.)

Der Gesetzentwurf wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

**Annahme des Antrages auf Schaffung eines Reichsratsausschusses.**

Demselben wird folgender Antrag der Kommission zum Beschlusse erhoben: „Das hohe Haus wolle angesichts des Umstandes, daß nunmehr durch die zweimalige Beschlußfassung in jedem der beiden Häuser die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsrates, gegeben sind, beschließen, durch eine sofort vorzunehmende Wahl 15 Mitglieder in einen Reichsratsausschuß zu entsenden, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des eben zitierten § 15 einen gemeinschaftlichen Bericht an jedes der beiden Häuser zu erstatten haben wird.“

**Verlängerung der Mandate der Handelskammermitglieder.**

Das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerdekammern bis 31. Dezember 1918 (Berichterstatter Graf Rielmannsegg), wird in zweiter und dritter Lesung angenommen.

**Wahl des Reichsratsausschusses.**

In den zur Beratung der Kriegsteuer einzusetzenden Reichsratsausschuß werden gewählt: Ritter v. Szendrzejowicz, v. Korzyński, v. Rozman, Friedrich Fürst Lobkowitz, Alfons Graf Mensdorff-Pouilly, Freiherr v. Huber, Freiherr v. Czedit, Rudolf Graf Czernin-Morzin, Graf Goltz, Graf Gudenus, Abt Helmer, Ritter v. Compers, Graf Rielmannsegg, Freiherr v. Plener, Dr. Sieghart.

**Die nächste Sitzung.**

Nächste Sitzung Samstag, 15. d., 10 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung: Erste Lesung des Antrages des Freiherrn v. Eißelsberg, betreffend Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Waffenpatents; zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge; zweite Lesung des Gesetzes, betreffend das metrische Statut; zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungsplüchtigen Alter zum Landsturm dienste herangezogenen Lehrlinge; zweite Lesung des Gesetzes, mit dem aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Ausnahmestimmungen zur Erleichterung des Antrittes und der Fortführung von Gewerben getroffen werden; zweite Lesung des Gesetzes, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen; Bericht der Kommission für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten über den zweiten Beschluß des Abgeordnetenhauses zum Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge; Bericht der Kommission für Finanzangelegenheiten über die kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915, für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe und der vierten österreichischen Kriegsanleihe; zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die gebührentrichtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinauschiebung der Wechselzahlung infolge geschlichteter Standung und höherer Gewalt; zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühren; zweite Lesung des Gesetzes über die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen von Anleihen einer Reihe von Städten und Ländern zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pappillar- und ähnlichen Kapitalien; zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die von der Oesterreichisch-

ungarischen Bank zu entrichtende Kriegsteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Schluß der Sitzung: 1/3 Uhr nachmittags.